

**Regelleistungsbemessung
auf der Basis des „Hartz IV-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts
und nach den normativen Vorgaben im Positionspapier der Diakonie**

Projektbericht

an das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

von Irene Becker

Riedstadt, im Oktober 2010

Inhalt

1	Vorgaben im Positionspapier des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.	3
2	Konzeptionelle Umsetzung der Ausführungen des Positionspapiers zur Regel-Leistungsbemessung und Unterschiede zum Gesetzentwurf des BMAS	5
3	Normative Setzungen im Detail	9
3.1	Ausklammerung von Güterpositionen als nicht regelbedarfsrelevant	9
3.2	Personelle Zurechnung von Haushaltsausgaben	18
4	Ergebnisse	25
	Tabellenanhang	31

1 Vorgaben im Positionspapier des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.

Mit dem Positionspapier „Erwartungen der Diakonie an die Reform der Grundsicherung“ vom August 2010 wurden Forderungen zur Ermittlung und Dynamisierung von Regelbedarfen, zur Deckung von zusätzlichen und einmaligen Bedarfen, zur sozialen Absicherung von Grundsicherungsempfänger/innen (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Haftpflicht- und Hausratversicherung) zur Existenzsicherung von Asylbewerbern, zur sozialen Infrastruktur und zur Verbesserung der Schnittstellen mit anderen Regelungen vorgelegt. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf die in dem Papier erörterten *Aspekte, die für die Bemessung der Regelleistungen maßgeblich* sind¹:

- *Art der Leistungserbringung*: Geldleistungen werden gegenüber Sachleistungen – der strengsten Variante der Warenkorbmethode – als vorrangig angesehen, um eigenverantwortliches Wirtschaften und eine diskriminierungsfreie Bedarfsdeckung zu ermöglichen (S. 7, 9). Daneben werden auch Möglichkeiten der Förderung von Kindern über ein personengebundenes Finanzierungspaket – ausgestaltet als Zuschuss, Chipkarte oder Gutschein – erörtert (S. 11). Derartige Sachleistungen werden aber als familienpolitische Maßnahmen verstanden, also nicht als Bestandteil der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. SGB XII. Sie müssten allen Kindern im unteren Einkommensbereich gewährt werden. Damit kämen sie auch den Kindern der Referenzgruppe der EVS zugute; die Effekte des Infrastrukturausbaus würde „automatisch“ in der nächsten EVS abgebildet werden.
- *Methode der Bedarfsermittlung*: Darüber hinaus wird eine Mischung von Warenkorbmodell und empirisch-statistischer Methode abgelehnt (S. 12). Dementsprechend wäre eine Bedarfsbemessung nach dem „reinen“ Statistikmodell ideal. Andererseits wird in dem Papier der vom Bundesverfassungsgericht eingeräumte Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers anerkannt (S. 9). Dementsprechend werden Einschränkungen des Statistikmodells nicht grundsätzlich abgelehnt. Es wird aber gefordert, dass dabei plausible und vertretbare Wertungen ausschlaggebend sind und der Stand der gesellschaftlichen Entwicklung berücksichtigt wird; insbesondere werden bildungsrelevante Ausgaben sowie Kosten von Kommunikationsmitteln – auch von Mobiltelefonen – und Mobilität als außerhalb des normativen Ermessensspielraums angesehen (S. 9 f.). Da eine Mischung von Warenkorbmodell und EVS-Auswertung bei der Berechnung der pauschalierten Regelsätze ... fach-

¹ Die im Folgenden genannten Seitenzahlen beziehen sich auf das Positionspapier „Erwartungen der Diakonie an die Reform der Grundsicherung“ vom August 2010.

lich nicht vertretbar“ ist (S. 12), müssen sich die Abweichungen vom Statistikmodell insgesamt in Grenzen halten.

- *Referenzhaushaltstyp*: Als Bezugsgruppe wird die der Paare mit einem Kind vorgeschlagen, um „die tatsächlichen altersspezifischen Ausgaben für Kinder und begleitende Eltern ermitteln“ zu können (S. 12). Demzufolge ist der elterliche Bedarf nicht aus dem Ausgabeverhalten der Alleinstehenden, sondern wie der der Kinder aus den Konsumausgaben der Referenzfamilien abzuleiten.
- *Referenzeinkommensbereich*: Angesichts der im unteren Einkommensbereich dominierenden Budgetrestriktion, infrastruktureller Einschränkungen und der Notwendigkeit, Haushalte unterhalb des derzeitigen Grundsicherungsniveaus (verdeckte Armut) aus der Referenzgruppe auszuschließen (Vermeidung von Zirkelschlüssen), wird gefordert (S. 12),
 - zunächst alle Grundsicherungsbeziehenden – auch die mit ergänzendem Bezug von Transfers – auszuklammern
 - und dann das zweite und dritte Dezil anstatt des ersten Quintils als Referenzeinkommensbereich zugrunde zu legen, um so Familien in verdeckter Armut zumindest approximativ auszuschließen.

Zudem ist die Entwicklung der Einkommensverteilung insgesamt zu beobachten, um im Falle eines weiteren Zurückbleibens des unteren Bereichs hinter der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung den „Zuschnitt der Referenzgruppe ... korrigieren“ zu können.

- *Pauschalierbare Güter und Dienstleistungen*: Da das Statistikmodell nicht geeignet ist, sehr unregelmäßig bzw. selten anfallende kostenträchtige Bedarfe abzubilden, wird eine Begrenzung der Pauschalierung der Kosten von Gebrauchsgütern auf solche, die sich in einem halben Jahr ansparen lassen, gefordert (S. 16). Zudem wird für Schüler/innen bei größeren Kostenblöcken die Anerkennung eines personenbezogenen Zusatzbedarfs angemahnt (S. 11).

2 Konzeptionelle Umsetzung der Ausführungen des Positionspapiers zur Regelleistungsbemessung und Unterschiede zum Gesetzentwurf des BMAS

Die Umsetzung der methodischen und normativen Vorgaben, die das Positionspapier der Diakonie hinsichtlich der Regelleistungsermittlung enthält, ist in Übersicht 1 skizziert. Das Konzept ist auf die Konsumausgaben beschränkt, berücksichtigt also insbesondere keine Versicherungsbeiträge. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass der Forderung der Diakonie nach einer Haftpflicht- und Hausratversicherung analog zur geforderten Übernahme von Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen durch direkte Beitragszahlungen des Grundsicherungsträgers an die jeweilige Versicherung entsprochen werden soll.

Der in Übersicht 1 dargestellte Ansatz zur Ermittlung des soziokulturellen Existenzminimums unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der Vorgehensweise, die sich im Referententwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG) findet.

- Mit dem Entwurf des RBEG ist eine weit reichende Vermischung von Statistik- und Warenkorbmodell angelegt, die methodisch wie normativ problematisch ist. Demgegenüber erfolgte die Umsetzung der Vorstellungen der Diakonie nach einem kaum oder nur mäßig eingeschränkten Statistikmodell.
- Mit dem Entwurf des RBEG ist die Bezugnahme auf vier Referenzhaushaltstypen (Alleinstehende, Paare mit einem Kind unter 6 Jahren, Paare mit einem Kind von 6 bis unter 14 Jahre, Paare mit einem Kind von 14 bis unter 18 Jahre) vorgesehen. Diese Haushaltstypen sind aber innerhalb der Einkommensverteilung, die sich für die Gesamtgesellschaft ergibt, unterschiedlich positioniert; dementsprechend sind die Gruppen nur eingeschränkt vergleichbar.² Demgegenüber wurde bei der Umsetzung der Vorstellungen der Diakonie schwerpunktmäßig auf nur einen Referenzhaushaltstyp Bezug genommen – zumindest zur Ermittlung von Eltern- und Kindesbedarfen: für die Gesamtgruppe der Paare mit einem Kind wurde ein Referenzeinkommensbereich abgegrenzt, innerhalb dessen nach dem Kindesalter unterschieden wurde. Ergänzend wurde auch eine Auswertung für Alleinste-

² Zudem ist wegen der Ableitung des elterlichen Bedarfs aus dem Konsumverhalten der Alleinstehenden nicht sichergestellt, dass der Kindesbedarf mit den verwendeten Zurechnungsschlüsseln zur personellen Aufteilung von Haushaltsausgaben hinreichend berücksichtigt wird.

Übersicht 1: Umsetzung der normativen Vorgaben der Diakonie in einer Auswertung der EVS 2003

Position der Diakonie	Umsetzung
Art der Leistungserbringung	
Vorrang von Geldleistungen	Bedarfsbemessung mittels Analyse aller Konsumausgaben mit Ausnahme der Kosten der Unterkunft
Methode der Bedarfsermittlung	
Statistikmodell mit nur wenigen Einschränkungen, denen eine vertretbare Wertung zugrunde liegt	<p>Zwei Varianten:</p> <p>(1) <i>Weitestgehende Anwendung des Statistikmodells</i>: Es werden lediglich Ausgaben ausgeklammert,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in der Referenzgruppe nur sehr selten vorkommen (Beispiel: Flugreisen, Pauschalreisen); - die zwar verbreitet sind, bei Verzicht aber nicht zu Ausgrenzung führen (Beispiel: Glücksspiele); - die selten vorkommen und ein erhebliches Vermögen voraussetzen (Beispiel: Kfz-Kauf). <p>(2) <i>Eingeschränktes Statistikmodell</i>: zusätzliche Ausklammerung von Güterarten, die als verzichtbar eingestuft werden könnten (Beispiel: Topfpflanzen und Schnittblumen), wobei (implizit) normativ gebilligt würde, dass damit das Bedarfsdeckungs-niveau aller Grundsicherungsbeziehenden – nicht nur derjenigen mit der jeweiligen Ausgabeart – gegenüber der Referenzgruppe abgesenkt wird.</p> <p>Bildungs- und teilhaberelevante Güter, die eventuell künftig in ein Chipkarten- oder Gutscheinmodell eingehen, werden grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Denn die ergänzenden Sachleistungen sollen die Chancen aller Kinder im Niedrigeinkommensbereich verbessern; zudem wäre eine Verrechnung von einzelnen Teilhabemöglichkeiten mit der monetären Regelleistung methodisch und normativ höchst problematisch.</p>
Referenzhaushaltstyp	
Paarhaushalt mit einem Kind unter 18 Jahren	<p>Differenzierung innerhalb der Gruppe der <i>Paare mit einem Kind</i> nach dem Kindesalter (unter 6, 6 bis 13, 14 bis 17 Jahre) und Ableitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Kindesbedarfs, - des Bedarfs der ersten erwachsenen Person, - des Bedarfs der zweiten erwachsenen Person, <p>mittels plausibler Schlüssel zur personellen Zurechnung von Haushaltsausgaben; die für die Eltern(teile) abgeleiteten Bedarfe gelten auch als Regelbedarfe von Alleinerziehenden und anderer erwachsener Personen.</p> <p><i>Alternativrechnung für Erwachsene</i>: Bezugnahme auf das Ausgabeverhalten von Alleinstehenden (dies ist in den Vorgaben im Positionspapier aber nicht explizit vorgesehen).</p>

Fortsetzung Übersicht 1

Position der Diakonie	Umsetzung
<i>Referenzeinkommensbereich</i>	
Ausklammerung aller Grundsicherungsbeziehenden, Bezugnahme auf zweites und drittes Dezil der verbleibenden Gruppe	Es wurden alle Sozialhilfebeziehenden vorab ausgeklammert. Die Bezugnahme auf das zweite und dritte Dezil ist aber der Projektnehmerin derzeit nicht möglich ¹ . Die Umsetzung der Forderung, verdeckte Armut auszuklammern, erfolgte durch die Setzung einer Einkommensuntergrenze in Höhe der Sozialhilfeschwelle 2003 (unter Berücksichtigung durchschnittlicher KdU); nach Ausschluss der Haushalte unterhalb dieser Grenze wurden Quintile gebildet und die durchschnittlichen Ausgaben des ersten Quintils analysiert.
<i>Pauschalierbare Güter und Dienstleistungen</i>	
Beschränkung auf regelmäßig anfallende oder in einem halben Jahr anzuspärende Positionen, ohne personenbezogene Mehr- oder zusätzliche Bedarfe	Ausklammerung von Ausgaben für <ul style="list-style-type: none"> - Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen und sonstige größere Haushaltsgeräte; - Nachhilfeunterricht.

¹ Die faktisch anonymisierten Individualdaten der EVS mussten vertragsgemäß nach Beendigung des angegebenen Projekts gelöscht werden. Somit musste im Rahmen dieser Studie auf die Ergebnisse früherer Berechnungen zurückgegriffen werden, die entsprechend der Fragestellung weiterbearbeitet wurden.

hende durchgeführt für den Fall der normativen Entscheidung, dass Erwachsene (Alleinstehende, Paare ohne Kind und eventuell auch Alleinerziehende und Elternpaare) mit vergleichsweise geringen Mitteln auszukommen haben³.

- Bei der Berechnung des kindspezifischen Anteils an Haushaltsausgaben wird im Entwurf des RBEG an die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Lebenshaltungsaufwendungen für Kinder“ aus den 1980er Jahren angeknüpft; aus der Anlage zu Artikel 1 des Entwurfs eines RBEG ergeben sich allerdings einige Abweichungen gegenüber dieser Vorgabe. Demgegenüber wurden in der vorliegenden Arbeit bei der personellen Zurechnung von Haushaltsausgaben auf Eltern und Kind die Ergebnisse der genannten Arbeitsgruppe teilweise modifiziert – mit Blick speziell auf den unteren Einkommensbereich und auf neue Kommunikationstechnologien. Sie wurden zudem ergänzt um Aufteilungsschlüssel zur Zurechnung der elterlichen Bedarfe auf die beiden Elternteile.
- Bei den dem Entwurf des RBEG zugrunde liegenden Sonderauswertungen sind Haushalte mit ergänzendem Grundsicherungsbezug sowie Haushalte in verdeckter Armut im Refe-

³ Nach vorliegenden Untersuchungen sind Alleinstehende innerhalb der Gesamtverteilung häufiger dem untersten Einkommenssegment zuzuordnen als Paare mit einem Kind.

renzeinkommensbereich verblieben. Entsprechend den Vorgaben der Diakonie wurden in der vorliegenden Untersuchung beide Gruppen – diejenigen in verdeckter Armut allerdings nur approximativ – ausgeklammert, um Zirkelschlüsse zu vermeiden.

- Bei den dem Entwurf des RBEG zugrunde liegenden Sonderauswertungen wurden für Alleinstehende einerseits und Familien andererseits unterschiedliche Referenzeinkommensbereiche herangezogen – zum Einen die unteren 15%, zum Anderen die unteren 20%. Dies ist methodisch nicht begründbar und erscheint als willkürlich. In der vorliegenden Arbeit wurde einheitlich auf das erste Quintil Bezug genommen.
- Mit dem Entwurf des RBEG wird an der bisherigen weit reichenden Pauschalierung auch größerer Anschaffungen festgehalten. Demgegenüber wurden in der vorliegenden Arbeit die Durchschnittsausgaben für Haushaltsgeräte von erheblichem Wert ausgeklammert.
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht sollen laut Entwurf des RBEG außerhalb der Regelleistung übernommen werden. Dies gilt auch für normale Schulbedarfe und außerschulischen Unterricht in Musik, womit die Herausnahme entsprechender Ausgaben bei der Regelleistungsbemessung begründet wird. Demgegenüber wurden bei der Umsetzung der Vorstellungen der Diakonie lediglich die Ausgaben für Nachhilfeunterricht nicht in die monetäre Regelleistung eingerechnet, da dieser Förderbedarf ebenso wie größere Kostenblöcke (z. B. für Bücher bei fehlender Lehrmittelfreiheit oder für Klassenfahrten) gesondert zu gewähren bzw. zu bezuschussen ist – und zwar für alle Kinder im Niedrigeinkommensbereich. Normale Schulbedarfe sollten aber über die monetäre Regelleistung abgedeckt sein.

3 Normative Setzungen im Detail

3.1 Ausklammerung von Güterpositionen als nicht regelbedarfsrelevant

Die *erste Variante* der Umsetzung der normativen Vorgaben im Positionspapier der Diakonie ist als weitestgehende Anwendung des Statistikmodells konzipiert, bei der lediglich einige selten vorkommende Ausgabenpositionen bzw. Ausgaben, bei deren Verzicht Grundsicherungsbeziehende nicht als solche erkennbar sind, ausgeklammert wurden. In Übersicht 2 sind die wenigen Güter- bzw. Dienstleistungen aufgeführt und die Begründungen für die Einordnung als nicht regelleistungsrelevant skizziert. Diese Berechnungsvariante unterscheidet sich insbesondere in folgenden Punkten von den Bedarfsbemessungen durch das BMAS.

1. Ausgaben für Alkohol und Tabak wurden einbezogen. Denn andernfalls würde zum Einen die Bedarfsdeckung auch derjenigen ohne Kauf dieser – gesellschaftlich durchaus üblichen – Güter erheblich gegenüber der Referenzgruppe eingeschränkt: die Funktionsweise des Statistikmodells wird „gestört“. Zum Anderen entspricht die vom BMAS vorgenommene Ausklammerung jeglicher Ausgaben für Alkohol und Tabak einer unangemessenen Bevormundung der Grundsicherungsbeziehenden, die auch ihre sozialen Kontakte tangiert; an Wochenenden und zu besonderen Anlässen, z. B. Geburtstagen, ist das gesellige Beisammensein häufig mit einer Flasche Bier oder einem Glas Wein (für sich selbst und die Gäste) verbunden. Zudem handelt es sich bei Ausgaben für Alkohol wahrscheinlich teilweise um Geschenke – je nach Gastgeber/in wird manchmal eine Flasche Wein, manchmal ein kleiner Blumenstrauß und manchmal ein Kuchen verschenkt; die Herausnahme einer Position beeinträchtigt wieder den dem Statistikmodell immanenten Ausgleich über- und unterdurchschnittlicher Ausgaben mit der Folge, dass auch der Kuchen nicht mehr bezahlt werden kann.
2. Aus dem Güterbereich „Gesundheit“ wurden keine Positionen herausgenommen.
 - Die Befreiung von den Zuzahlungen zu den Kosten von Zahnersatz gilt nur, falls die Eintragungen im Bonusheft vollständig sind.
 - Kosten für zahnärztliche und ärztliche Leistungen und Sonstiges werden von der GKV nur übernommen, falls es sich um Regelleistungen handelt. Einige Spezialuntersuchungen – z. B. PSA-Test, Messung des Augeninnendruckes, besondere Diagnostik zur Früherkennung von Hautkrebs – gehören nicht zu den Regelleistungen und müssen von den Versicherten selbst bezahlt werden.

Übersicht 2: Ausklammerung von Güterpositionen als nicht regelbedarfsrelevant bei weitestgehender Anwendung des Statistikmodells (Variante 1)

Vari- able ¹	Ausgaben für ... (Güter-/Dienstleistungsart)	Begründung
ef224	Drogen	/
ef238 - ef246	Mieten (auch unterstellte)	Kosten der Unterkunft werden gesondert berechnet und – soweit sie als angemessen erachtet werden – erstattet.
ef251, ef252	laufende Kosten für Immobilien	
ef254 - ef258	Heizkosten	
ef264 - ef266	Kühlschränke etc, Waschmaschinen etc., sonstige größere Haushaltsgeräte	Es handelt sich um nicht regelmäßig anfallende Positionen, deren Kosten nicht in einem halben Jahr angespart werden können.
ef274	Haushaltshilfen	Im Falle notwendiger Unterstützung z. B. bei Behinderung ist dies als Sonderbedarf zu behandeln.
ef287 - ef289	Kauf von Kraftfahrzeugen, Krafträdern	Diese Ausgabenart kommt in der Referenzgruppe kaum vor und setzt zudem ein erhebliches Vermögen voraus.
ef291	Kutschen etc.	Diese Ausgabeart kommt in der Referenzgruppe nicht vor.
ef296 - ef299	Garagen- und Stellplatzmieten (auch unterstellte), sonstige Dienstleistungen*	Bei Verzicht besteht nicht die Gefahr von Ausgrenzungsprozessen.
ef302, ef303	Luftverkehr	Diese Ausgabeart kommt in der Referenzgruppe kaum vor.
ef325	Rundfunk-/Fernsehgebühren	Die Zielgruppe ist von den Zahlungen befreit.
ef327	Glücksspiele ² *	Bei Verzicht besteht nicht die Gefahr von Ausgrenzungsprozessen.
ef332, ef333	Pauschalreisen	Diese Ausgabeart kommt in der Referenzgruppe selten vor.
ef346	Prostitution	/
ef349	Betreuung von alten, behinderten und pflegebedürftigen Personen	Diese Ausgabeart kommt in der Referenzgruppe nur einmal vor. Kosten sind gegebenenfalls im Rahmen von Sonderbedarfsregeln zu berücksichtigen.
ef351	Leasing von Kraftfahrzeugen, Krafträdern*	Diese Ausgabeart kommt in der Referenzgruppe selten vor.

* Die Herausnahme der keineswegs marginalen Durchschnittsbeträge (jeweils 5 € bis 10 €) bedeutet freilich eine erste Minderung des Lebensstandards *aller* Grundsicherungsempfänger/innen gegenüber der Referenzgruppe.

¹ Die Variablenamen beziehen sich auf das Grundfile 5 der EVS 2003.

² Etwa ein Drittel (2008) bis die Hälfte (2003) der Familien im untersten Quintil hat Geld für Glücksspiele ausgegeben.

- Ausgaben für zahnärztliche und ärztliche Leistungen sind möglicherweise ein Substitut für Praxisgebühren.
3. Aus dem Güterbereich „Bildung“ und „sonstige Dienstleistungen“ (EVS 2008) wurden die Ausgaben für Kinderbetreuung (einschließlich Kinderfreizeiten) nicht ausgeklammert. Denn es gibt bisher keinen allgemeinen Rechtsanspruch von Grundsicherungsbeziehenden auf kostenfreie Nutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen; vielmehr sind die entsprechenden Regelungen regional sehr unterschiedlich. In Regionen mit Gebührenbefreiungen gelten diese zudem teilweise nicht nur für Familien im Grundsicherungsbezug, vielmehr generell für Geringverdiener – und damit auch für einen Teil der Familien der Referenzgruppe. In der Referenzgruppe von 2008 haben nur 22,5% der Paare mit einem Kind unter 6 Jahren Kindergartengebühren entrichtet, die Mehrheit der Referenzgruppe war also von den Gebühren befreit oder hat keine Kindergartenbetreuung in Anspruch genommen. Die Ausklammerung des Betrages, der sich als Durchschnitt über alle Familien der Referenzgruppe ergibt, würde die Bedarfsdeckungsmöglichkeiten der Grundsicherungsbeziehenden ohne Ausgaben für Kinderbetreuung gegenüber den entsprechenden Familien in der Referenzgruppe beträchtlich mindern (2008: ca. 16 €).
 4. Aus der Gütergruppe „Nachrichtenübermittlung“ wurden die Mobilfunkkosten nicht ausgeklammert. Wie auch im Positionspapier der Diakonie hervorgehoben wird, entspricht die Verfügbarkeit eines Mobilfunktelefons mittlerweile der gesellschaftlichen Normalität (S. 10, Punkt 5). Dies spiegelt sich in der EVS 2008 insofern, als sich kaum noch Familien ohne ein Mobiltelefon finden und dementsprechend die Ergebnisse von Sonderauswertungen für diese kleine Teilgruppe, auf die sich die Bedarfsbemessungen durch das BMAS stützen, statistisch wenig bzw. nicht signifikant sind.
 5. Aus der Gütergruppe „Verkehr“ wurden die Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel nicht ausgeklammert, da es sich um Substitutionsgüter der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bzw. der Deutschen Bahn handelt. Dementsprechend wurden auch die (komplementären) Ausgaben für Ersatzteile und Zubehör sowie für Wartungen und Reparaturen von Kraftfahrzeugen und Krafträdern nicht ausgeschlossen. Der den Bedarfsbemessungen durch das BMAS zugrunde liegende alternative Ansatz, die Mobilitätskosten der Teilgruppe ohne Ausgaben für Kraftstoff heranzuziehen, erweist sich als nicht sachgerecht.
 - Die Teilgruppe ohne Ausgaben für Kraftstoffe ist so klein, dass sie die gesellschaftliche Normalität nicht spiegelt.

- Die Teilgruppe ohne Ausgaben für Kraftstoffe ist so klein, dass die Ergebnisse nur wenig bzw. nicht signifikant sind.
- Die Bezugnahme auf die Teilgruppe ohne Ausgaben für Kraftstoffe birgt die Gefahr einer Strukturverzerrung dahingehend, dass überproportional Haushalte mit meist nur kurzen Wegen einbezogen werden. Den gegenüber den Pkw-Nutzern eventuell geringeren Fahrtkosten stehen aber möglicherweise vergleichsweise hohe sonstige Kosten gegenüber, da nicht so preisgünstig eingekauft werden kann – Großeinkäufe beim entlegenen Discounter unter Ausnutzung von Sonderangeboten sind ohne Auto nur schwer möglich. Bei Anwendung des „reinen“ Statistikmodells zur Ableitung des Existenzminimums würde ein entsprechender bereichsübergreifender Ausgleich über- und unterdurchschnittlicher Kosten auf individueller Ebene möglich sein, die beschriebene Einschränkung des Konzepts „stört“ diesen Ausgleich.
- Ausgaben für den ÖPNV fallen insbesondere bei Familien mit schulpflichtigen Kindern angesichts der Preisvorteile von Jahreskarten wahrscheinlich sehr unregelmäßig an. Infolge der über das Erhebungsjahr der EVS verteilten Quartalsanschreibungen würden sie im Idealfall bei einem Viertel der befragten Familien der Referenzgruppe angeschrieben werden und durch die Durchschnittsbildung über alle Haushalte der Referenzgruppe die Quartals- und Monatskosten korrekt wiedergeben. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die Population jedes Befragungsquartals repräsentativ für die Gesamtbevölkerung ist – die Hochrechnung erfolgt für die Population aller Quartale auf Ergebnisse des Mikrozensus. Daraus können sich Verzerrungen für die Teilgruppe ohne Kfz-Nutzung ergeben, insbesondere wenn sie kleine Fallzahlen aufweist.

Da bei der Bemessung des monetären Regelbedarfs bisher die Ausgaben für die Kfz-Steuer und die Kfz-Haftpflichtversicherung nicht berücksichtigt wurden, markieren die errechneten Mobilitätskosten ohnehin einen unteren Grenzwert.

6. Ausgaben für Haustiere wurden berücksichtigt. Denn hierbei dürfte es sich weniger um die Neuanschaffung eines Haustieres als um die Versorgung eines bereits im Haushalt lebenden Tieres handeln, und es wäre – nicht nur unter Aspekten des Tierschutzes – normativ sehr problematisch, von allen Grundsicherungsbeziehenden die Abgabe des Tieres in ein Tierheim zu erwarten:
 - Im Hinblick auf Familien stünde dies einer Erziehung zu verantwortungsvollem Umgang mit der Kreatur und möglicherweise dringenden Bedürfnissen von Kindern entgegen.

- Im Hinblick auf Alleinstehende würde der Druck zur „Abschaffung“ des Tieres möglicherweise die Vereinsamung von (alten) Menschen verstärken.

Zudem fallen Ausgaben für Haustiere in den Referenzgruppen relativ häufig an, nämlich bei 21% der unteren 15% der Alleinstehenden und bei 40% der unteren 20% der Paare mit einem Kind, und substituieren möglicherweise andere Freizeitausgaben.

7. Ausgaben für Gartenerzeugnisse, Verbrauchsgüter für die Gartenpflege, Schnittblumen und Zimmerpflanzen wurden berücksichtigt. Blumen und Pflanzen in geringem Umfang gehören offenbar zum gesellschaftlichen Standard – 55% der unteren 15% der Alleinstehenden und 67% des unteren Fünftels der Paare mit einem Kind haben derartige Ausgaben angegeben – und sind insofern mit sozialer Teilhabe verbunden, als bei Einladungen zu Verwandten, Nachbarn oder Freunden üblicherweise eine kleine Aufmerksamkeit, häufig in Form eines Blumenstraußes o. ä., mitgebracht wird.
8. Bei der Bedarfsbemessung für Kinder wurden Ausgaben für außerschulische Unterrichte und Hobbykurse nicht ausgeklammert. Denn der Betrag im Bildungspaket von 10 € p. M. dürfte kaum bedarfsdeckend sein und ist zudem auf vier Arten von Freizeitaktivitäten – auf Musikunterricht, vergleichbare Kurse der kulturellen Bildung, die Mitgliedschaft in Vereinen und die Teilnahme an organisierten Freizeiten – beschränkt; unmusikalische oder nicht an Musik oder Sportvereinen interessierte Kinder hätten gegenüber der Referenzgruppe weniger Mittel z. B. für die Eintrittskarte zum Schwimmbad, zum Zoo oder zum Museum oder für Bücher, Datenträger, Werkzeug bei handwerklichen Interessen etc. zur Verfügung (Beeinträchtigung der Funktionsweise des Statistikmodells). Im Übrigen sollten Chipkarten- oder Gutscheinmodelle nach den Vorstellungen der Diakonie allen Kindern im Niedrigeinkommensbereich, also auch denen der Referenzgruppe, zugute kommen, um eine Verbesserung ihrer Teilhabechancen zu erreichen; die Auswirkungen auf die Ausgabenstrukturen im Niedrigeinkommensbereich würden sich „automatisch“ in der nächsten EVS niederschlagen und damit in die Bemessung des soziokulturellen Existenzminimums einfließen.
9. Bei der Bedarfsbemessung für Schulkinder wurden Ausgaben für Zeichenmaterial, Schreibwaren etc. nicht ausgeklammert, da der Verweis auf das Schulbedarfspaket nicht hinreichend ist. Zum Einen umfasst die genannte Güterposition auch nichtschulische Ausgaben. Zum Anderen dürfte das Schulbedarfspaket nach den Vorstellungen der Diakonie nicht auf Kinder im Grundsicherungsbezug beschränkt sein; die Ausführungen unter Punkt 8 gelten entsprechend.

10. Bei der Bedarfsbemessung für Kinder wurden Ausgaben für Kinderbetreuung einbezogen. Denn es besteht kein allgemeiner Rechtsanspruch von Grundsicherungsbeziehenden auf kostenfreie Nutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen. Zudem sind auch Familien der Referenzgruppe offenbar häufig von Gebührenzahlungen befreit, oder es handelt sich in vielen Fällen um Familien mit sehr kleinen Kindern ohne Betreuungsplatz bzw. -wunsch: nur 22,5% der Referenzgruppe mit einem Kind unter 6 Jahren haben Gebühren für Kinderbetreuung angeschrieben (2008). Die Herausnahme des Durchschnittsbetrages dieser Güterposition (2008: c. 16 €) würde also zu einer erheblich verminderten Bedarfsdeckung bei den Kindern in Familien mit Grundsicherungsbezug gegenüber der Referenzgruppe führen, da letztlich wieder die Funktionsweise des Statistikmodells beeinträchtigt wäre.

Demgegenüber ist die *zweite Variante* der Abgrenzung der regelleistungsrelevanten Ausgaben als restriktiver Ansatz konzipiert, bei der die mit weiteren Ausklammerungen einzelner Güterpositionen implizierte Minderung des Lebensstandards aller Grundsicherungsbeziehenden gegenüber der Referenzgruppe als zumutbar bzw. vertretbar angesehen wird. Die normativen Aspekte bzw. Annahmen sind in Übersicht 3 zusammengestellt. Mit dieser Variante des eingeschränkten Statistikmodells ist zwar eine deutliche Annäherung an die normativen Setzungen, die dem Referentenentwurf des BMAS für ein RBEG zugrunde liegen, und eine entsprechend „schwache“ Umsetzung der Forderungen im Positionspapier der Diakonie verbunden. Es verbleiben aber wesentliche Abweichungen auch dieses restriktiven Ansatzes gegenüber dem vorliegenden Entwurf des RBEG, die zum Einen normativ, zum Anderen methodisch begründet sind. In Übersicht 4 sind die Güterpositionen, die im Entwurf des RBEG zusätzlich zu denen der Variante 2 der eigenen Berechnungen ausgeklammert wurden, aufgeführt. Die quantitativ bedeutsamsten Unterschiede ergeben sich demnach aus der im Entwurf des RBEG festgelegten Ausklammerung

- von Ausgaben für Alkohol und Tabak,
- der Kosten des Individualverkehrs,
- der Kosten von Mobilfunk,
- von Ausgaben in Gaststätten etc. und Kantinen bzw. Mensen
- sowie von Gebühren für Kinderbetreuung.

Die Herausnahme dieser Positionen führt zu einer weit reichenden Einschränkung sozialer Teilhabe und ist mit den normativen Vorgaben im Positionspapier der Diakonie nicht vereinbar (s. o. insbesondere die Punkte 1, 4, 5 und 10).

Übersicht 3: Ausklammerung von weiteren Güterpositionen als nicht regelbedarfsrelevant bei eingeschränkter Anwendung des Statistikmodells (Variante 2)

Vari- able	Ausgaben für ... (Güter-/Dienstleistungsart)*	Begründung / Annahme
ef279 - ef281, ef283 - ef286	Orthopädische Schuhe, Zahnersatz (Materialkosten), Reparaturen von therapeutischen Geräten etc., Arzt- und Zahnarztleistungen, sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern, Dienstleistungen der Krankenhäuser	Der Verweis auf das begrenzte Leistungsspektrum der GKV wird als zumutbar angesehen. Zudem wird angenommen, dass es unter den Grundsicherungsbeziehenden keine PKV-Versicherten gibt, die Ausgaben also nicht als Substitut für Praxisgebühren eingestuft werden können.
ef293	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge, Krafträder	Bei Abnutzung oder Schäden an einem vorhandenen Kraftfahrzeug müssen Grundsicherungsbeziehende zu anderen Verkehrsmitteln wechseln; denn Reparaturen berühren die Vermögenssphäre und werden deshalb als nicht regelleistungsrelevant angesehen, auch wenn sie in der Referenzgruppe häufig vorkommen (Wartungen und Reparaturen bzw. Ersatzteile etc: 2008 bei Paaren mit einem Kind in 40% bzw. 29% der Fälle).
ef295	Wartungen, Reparaturen für Kraftfahrzeuge, Krafträder	
ef301	Fremde Verkehrsdienstleistungen auf Reisen	Der Verzicht auf jegliche Reisen wird als zumutbar angesehen, da auch in der Referenzgruppe derartige Ausgaben selten vorkommen.
ef311	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte	Der Verzicht auf die Anschaffung derartiger Gegenstände für Freizeit und Hobby wird als zumutbar erachtet, obwohl ein Fotoapparat zum gesellschaftlichen Standard gehört.
ef315, ef316	Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Reparaturen und Installationen dieser Güter	Der Verzicht auf die Anschaffung derartiger Gegenstände für Freizeit und Hobby wird als zumutbar erachtet.
ef319	Gartenerzeugnisse	Diese Einschränkungen des Lebensstandards bzw. der sozialen Teilhabe werden als zumutbar erachtet.
ef320	Topfpflanzen, Schnittblumen	
ef321	Haustiere	Die Abgabe von im Haushalt vorhandenen Tieren in einem Tierheim oder Einschränkungen bei der eigenen Bedarfsdeckung werden als zumutbar erachtet.
ef324	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	Unter dieser Sammelkategorie ² dürften insbesondere die Dienstleistungen von Fotolabors relevant sein, die als verzichtbar angesehen werden.

Fortsetzung Übersicht 3

Variable	Ausgaben für ... (Güter-/Dienstleistungsart)*	Begründung / Annahme
ef338 * 0,5	Speisen und Getränke in Restaurants etc., an Imbissständen (einschließlich Automaten) und vom Lieferservice (z. B. Pizzadienste)	Von Grundsicherungsbeziehenden wird erwartet, dass sie im Vergleich zur Referenzgruppe nur halb so oft außer Haus essen bzw. trinken.
ef340	Übernachtungen	s. o. unter ef301 (fremde Verkehrsdienstleistungen auf Reisen)
7,05 €	Versicherungsdienstleistungen (geschätzter Wert) ³	Es wird erwartet, dass Grundsicherungsbeziehende keine neuen Versicherungsverträge abschließen. Im Datensatz der EVS 2003 sind Versicherungs- und Finanzdienstleistungen nur zusammengefasst ausgewiesen, so dass für Erstere ein Schätzwert herangezogen werden musste. ³

* Die Herausnahme der keineswegs marginalen Durchschnittsbeträge bedeutet eine weitere Minderung des Lebensstandards *aller* Grundsicherungsempfänger/innen gegenüber der Referenzgruppe.

¹ Die Variablenamen beziehen sich auf das Grundfile 5 der EVS 2003.

² Im Fragebogen der EVS werden zu dieser Kategorie beispielhaft genannt „Dienstleistungen von Musikern, Clowns, Privatvorführungen, Fotolabors“; die ersten drei Komponenten dürften im unteren Einkommensbereich kaum vorkommen.

³ Aus der EVS 2003 ergibt sich für Paare mit einem Kind unter 6 Jahren einzusammengefasster Durchschnittsbetrag von 17,05 € (ef350). Unter der Annahme, dass pro Erwachsenen eine Kontoführungsgebühr von durchschnittlich 5 € anfällt, resultiert ein Betrag von 7,05 € für Versicherungsdienstleistungen.

Übersicht 4: Ausklammerung von weiteren Güterpositionen als nicht regelbedarfsrelevant im Referentenentwurf des BMAS für ein RBEG

Ausgaben für ... (Güter-/Dienstleistungsart)	Durchschnittsbetrag (€ p. M.) 2008 ¹
Alkohol, Ersatz durch „Substitut“	8,35 – 2,99
Tabak	11,44
nur bei Alleinstehenden/Erwachsenen: Bekleidung/Schuhe für Kinder unter 14 Jahren	0,59
Chemische Reinigung/Waschen/Bügeln/Färben	0,75
Anfertigung und fremde Reparaturen von Heimtextilien	0,13
motorgetriebene Gartengeräte	0,14
nicht motorgetriebene Gartengeräte	0,18
Fremde Reparaturen an Handwerkzeugen	0,15
Kraftstoffe und Schmiermittel	20,24 – 2,64 ²
Mobilfunk und Flatrate als Kombipaket	9,43 + 8,60 – 10,33 ³
Campingartikel	0,12
Ausleihgebühren für TV-Geräte, Videokameras etc.	0,12
Studien- und Prüfungsgebühren am Schulen/Universitäten ⁴	5,72
Verpflegungsdienstleistungen in Gaststätten etc. sowie in Kantinen etc., Ersatz durch Substitut von 28,5% des Betrages	18,23 – 10,80 ⁵
Schmuck	1,88 – 0,59 ⁶
sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände (z. B. Taschen)	1,34
Summe	60,06
<i>Gebühren für Kinderbetreuung**</i>	<i>16,27⁷</i>
<i>Kinderbetreuung durch Privatpersonen**</i>	<i>/</i>
<i>nur bei Kindern: außerschulischer Unterricht/Hobbykurse**</i>	<i>1,09/1,08/3,58⁸</i>
<i>nur bei Schulkindern: Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter**</i>	<i>1,63/1,91⁹</i>
<i>Kinderbetreuung in Heimen, Horten, Krippen, Spielgruppen**</i>	<i>6,44¹⁰</i>
<i>Kinderfreizeiten**</i>	<i>/</i>

¹ Bezug: Alleinstehende des untersten Quintils nach der vom BMAS in Auftrag gegebenen Sonderauswertung bzw. bei den mit ** gekennzeichneten Positionen Paare mit einem Kind des untersten Quintils nach der vom BMAS in Auftrag gegebenen Sonderauswertung

² Differenz zwischen Durchschnittsbetrag der Ausgaben für fremde Verkehrsdienstleistungen der Referenzgruppe insgesamt (15,77 €) und dem vom BMAS angesetzten Betrag, der sich für die Teilgruppe derjenigen ohne Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel (Bezug: unterste 15% der Alleinstehenden) ergeben hat (18,41 €).

³ Differenz zwischen Durchschnittsbetrag der Ausgaben für Internet/Onlinedienste und Telefon (Festnetz) etc. der Referenzgruppe insgesamt (27,33 €) und dem vom BMAS angesetzten Betrag, der sich für die Teilgruppe derjenigen ohne Ausgaben für Mobilfunk und Flatrate als Kombipaket (Bezug: unterste 15% der Alleinstehenden) ergeben hat (17,00 €).

⁴ Dazu zählen auch Gebühren für Abendschulen, Berufsaufbauschulen, freie Waldorfschulen, Schulen des Gesundheitswesens sowie Ausgaben für Klassenfahrten und Schulgeld.

⁵ 10,80 € wurden bereits bei der Variante 2 (eingeschränktes Statistikmodell) herausgerechnet.

⁶ 0,59 € wurden im Referentenentwurf für Uhren als regelleistungsrelevant anerkannt.

⁷ im Durchschnitt der unter 6jährigen Kinder der Referenzgruppe.

⁸ im Durchschnitt der unter 6jährigen/6- bis 13 jährigen/14- bis 17jährigen Kinder der Referenzgruppe.

⁹ im Durchschnitt der 6- bis 13 jährigen/14- bis 17jährigen Kinder der Referenzgruppe.

¹⁰ im Durchschnitt der 6- bis 13 jährigen Kinder der Referenzgruppe.

3.2 Personelle Zurechnung von Haushaltsausgaben

Die Aufteilung der durchschnittlichen Konsumausgaben der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind in elterliche Bedarfe und kindbedingte Kosten orientiert sich in der vorliegenden Untersuchung – ähnlich wie die vom BMAS veranlassten Sonderauswertungen der EVS – an den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Lebenshaltungsaufwendungen für Kinder“⁴. Die in den 1980er Jahren erarbeiteten Zurechnungsschlüssel basieren hinsichtlich der Nahrungsmittelausgaben, der Wohnungskosten und der Mobilitätsaufwendungen auf speziellen Untersuchungen und ansonsten im Wesentlichen auf Plausibilitätsüberlegungen, aus denen sich folgende „Faustregeln“ ergeben:

- Verbrauchsgüter werden mit pro Kopf gleichen Beträgen zugerechnet, also mit jeweils 33,3% der Haushaltsausgaben auf Kind, Mutter und Vater.
- Gebrauchsgüter, bei denen von Haushaltsgrößenersparnissen auszugehen ist, werden entsprechend der neuen OECD-Skala⁵ aufgeteilt. Demzufolge werden im Falle von Familien mit einem Kind dem ersten Elternteil 55,5%, dem zweiten Elternteil 27,8% und dem Kind 16,7% der jeweiligen Haushaltsausgaben zugerechnet⁶.

Lediglich bei Spielwaren, Kinderbetreuung und Kinderbekleidung für Kinder unter 14 Jahren ist eine eindeutige personelle Zurechnung – nämlich zu 100% auf das Kind – möglich bzw. nahe liegend.

Die von der Arbeitsgruppe „Lebenshaltungsaufwendungen für Kinder“ entwickelten Aufteilungsschlüssel wurden für die vorliegende Untersuchung allerdings – wie in Übersicht 5 ausgewiesen – teilweise modifiziert. Denn die Untersuchung der Expert/inn/en bezog sich auf die Gesamtheit der Familien in Deutschland, deren Verbrauchsstruktur aber vermutlich bei einigen Gütern von der der Familien im untersten Einkommenssegment abweicht. Beispielsweise ist anzunehmen, dass bei sehr knappen Mitteln ein größerer Teil der Ausgaben für Bücher, Schreibwaren, Zeichenmaterial, Stifte etc. dem Schulkind zuzurechnen ist als in der Mittel- und Oberschicht. Eine weitere Modifizierung der Zurechnungsschlüssel erfolgte unter dem

⁴ Die Arbeitsgruppe wurde in den 1980er Jahren vom damaligen Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit eingesetzt. Die Ergebnisse finden sich in zusammengefasster Form in, Aufsatz von Margot Münich und Thomas Krebs (2002), Ausgaben für Kinder in Deutschland, Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 12/2002, S. 1080-1100.

⁵ Nach der neuen OECD-Skala wird der ersten erwachsenen Person im Haushalt ein Bedarfsgewicht von 1, jeder weiteren Person ab 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 und Kindern bzw. Jugendlichen unter 14 Jahren ein Bedarfsgewicht von 0,3 zugewiesen.

⁶ Vereinfachend wurde bei der konzeptionellen Umsetzung in der vorliegenden Untersuchung keine Differenzierung der Zurechnungsschlüssel nach Familien mit einem unter 14jährigen Kind und Familien mit einem Jugendlichen ab 14 Jahren berücksichtigt.

Übersicht 5: Zurechnung von Haushaltsausgaben auf Kind und Eltern

Güter- und Verbrauchsgruppen	Variablenname ¹	Anteil an den Haushaltsausgaben				
		Kind (K)			Eltern	
		u6	6-13	14-17	E1	E2
Nahrungsmittel	EF220	0,271	0,318	0,406	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Alkoholfreie Getränke	EF221	0,271	0,320	0,407	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Alkoholische Getränke	EF222	0,000	0,000	0,000	0,500	0,500
Tabakwaren	EF223	0,000	0,000	0,000	0,500	0,500
Bekleidungsstoffe	EF225	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Herren-, Damen- und Kinderstrumpfwaren	EF226	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Herrenbekleidung (ohne Strumpfwaren)	EF227	0,000	0,000	0,333	1-K	0,000
Damenbekleidung (ohne Strumpfwaren)	EF228	0,000	0,000	0,333	0,000	1-K
Bekleidung für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	EF229	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000
Bekleidungszubehör	EF230	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	EF231	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	EF232	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Schuhe für Herren	EF233	0,000	0,000	0,333	1-K	0,000
Schuhe für Damen	EF234	0,000	0,000	0,333	0,000	1-K
Schuhe für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahre	EF235	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000
Schuhzubehör	EF236	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	EF237	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Material (Mieter)	EF247	0,120	0,170	0,200	0,88-K	0,120
Ausgaben für die Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Material (Eigentümer)	EF248	0,120	0,170	0,200	0,88-K	0,120

Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Handwerker (Eigentümer)	EF249	0,120	0,170	0,200	0,88-K	0,120
Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Handwerker (Mieter)	EF250	0,120	0,170	0,200	0,88-K	0,120
Strom (auch Solarenergie)	EF253	0,120	0,170	0,200	0,88-K	0,120
Möbel- und Einrichtungsgegenstände	EF259	0,167	0,167	0,167	0,555	0,278
Teppiche und sonstige Bodenbeläge	EF260	0,167	0,167	0,167	0,555	0,278
Lieferung, Installation sowie Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	EF261	0,167	0,167	0,167	0,555	0,278
Heimtextilien	EF262	0,167	0,167	0,167	0,555	0,278
Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	EF263	0,167	0,167	0,167	0,555	0,278
Kleine elektrische Haushaltsgeräte	EF267	0,167	0,167	0,167	0,555	0,278
Reparaturen an Haushaltsgeräten sowie fremde Installationen von Großgeräten (einschl. Mieten)	EF268	0,167	0,167	0,167	0,555	0,278
Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	EF269	0,167	0,167	0,167	0,555	0,278
Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	EF270	0,167	0,167	0,167	0,555	0,278
Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	EF271	0,000	0,000	0,000	1,000	0,000
Anderer Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	EF272	0,167	0,167	0,167	0,555	0,278
Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	EF273	0,167	0,167	0,167	0,555	0,278
Pharmazeutische Erzeugnisse:nur Eigenanteile und Rezeptgebühren	EF275	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Pharmazeutische Erzeugnisse:ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren	EF276	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Anderer medizinische Erzeugnisse:nur Eigenanteile und Rezeptgebühren	EF277	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Anderer medizinische Erzeugnisse: ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren	EF278	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	EF279	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	EF280	0,000	0,000	0,000	0,500	0,500
Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigen-	EF281	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333

anteile)						
Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Mieten und Eigenanteile)	EF282	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Praxisgebühren		0,000	0,000	0,000	0,500	0,500
Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	EF283	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	EF284	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	EF285	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	EF286	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Kauf von Fahrrädern	EF290	0,150	0,150	0,150	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	EF292	0,150	0,150	0,150	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	EF293	0,150	0,150	0,150	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Kraftstoffe und Schmiermittel	EF294	0,150	0,150	0,150	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Wartungen und Reparaturen	EF295	0,150	0,150	0,150	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne solche auf Reisen): Sonstige	EF300	0,250	0,250	0,250	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Fremde Verkehrsdienstleistungen (auf Reisen): Sonstige	EF301	0,250	0,250	0,250	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paket-zustelldienste	EF304	0,000	0,333	0,333	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern	EF305	0,000	0,500	0,333	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Kommunikationsdienstleistungen - Mobilfunk	EF306	0,000	0,333	0,333	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Onlinedienste	EF307	0,000	0,000	0,000	1,000	0,000
Flatrate als Kombipaket		0,000	0,000	0,000	1,000	0,000
Kommunikationsdienstleistungen - Telefon, Fax, Telegramme	EF308	0,000	0,000	0,000	1,000	0,000
Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	EF309	0,000	0,000	0,500	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	EF310	0,000	0,000	0,000	1,000	0,000
Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte	EF311	0,000	0,000	0,500	1-K	0,000
Datenverarbeitungsgeräte und Software	EF312	0,000	0,333	0,500	1-K	0,000

Bild-, Daten- und Tonträger	EF313	0,000	0,333	0,500	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung	EF314	0,000	0,333	0,333	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	EF315	0,167	0,167	0,167	0,555	0,278
Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	EF316	0,167	0,167	0,167	0,555	0,278
Spielwaren	EF317	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000
Sportartikel	EF318	0,000	0,500	0,500	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	EF319	0,000	0,000	0,000	0,500	0,500
Topfpflanzen und Schnittblumen	EF320	0,000	0,000	0,000	0,500	0,500
Haustiere einschl. Veterinär- u.a. Dienstleistungen	EF321	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Außerschulischer Unterricht in Sport oder musischen Fächern	EF322	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000
Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	EF323	0,333	0,500	0,500	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	EF324	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Ausleihgebühren	EF326	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Bücher und Broschüren	EF328	0,333	0,500	0,500	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Zeitungen und Zeitschriften	EF329	0,000	0,333	0,333	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Sonstige Gebrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung und Freizeit	EF330	0,000	0,500	0,500	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	EF331	0,333	0,500	0,500	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Kinderbetreuung	EF334	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000
Studien- und Prüfungsgebühren an Schulen und Universitäten	EF335	0,000	1,000	1,000	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Gebühren für Kurse u.ä.	EF337	0,000	1,000	1,000	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Speisen und Getränke in Restaurants, Cafes und an Imbissständen	EF338	0,235	0,275	0,350	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	EF339	0,000	0,333	0,333	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Übernachtungen	EF340	0,200	0,333	0,333	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5

Friseurdienstleistungen	EF341	0,167	0,167	0,167	0,555	0,278
Andere Dienstleistungen für die Körperpflege	EF342	0,000	0,000	0,000	0,500	0,500
Gebrauchsgüter für die Körperpflege (einschließlich Reparaturen)	EF343	0,000	0,000	0,333	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u.ä.	EF344	0,333	0,333	0,333	0,334	0,333
Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege	EF345	0,167	0,167	0,167	0,555	0,278
Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen)	EF347	0,000	0,500	0,500	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	EF348	0,000	0,500	0,500	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Versicherungs- und Finanzdienstleistungen	EF350	0,000	0,000	0,000	0,500	0,500
Sonstige Dienstleistungen	EF352	0,000	0,500	0,500	(1-K)*0,5	(1-K)*0,5
Kinderbetreuung: Krippen, Horte etc, Kinderfreizeiten		1,000	1,000	1,000	0,000	0,000
Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck		0,333	0,333	0,333	0,334	0,333

¹ Die Variablennamen beziehen sich auf das Grundfile 5 der EVS 2003.

Aspekt, die seit den 1980er Jahren eingetretenen Veränderungen der Kommunikationswege zu berücksichtigen. Angesichts der Verbreitung von Flatrate-Tarifen wurden die Kosten von Kommunikationsdienstleistungen weitgehend der ersten erwachsenen Person im Haushalt als Fixkosten zugerechnet. Insgesamt halten sich die Abweichungen gegenüber den üblicherweise verwendeten Aufteilungsschlüsseln aber in Grenzen.

4 Ergebnisse

Die im Vorhergehenden skizzierte Umsetzung der normativen Vorgaben des Positionspapiers der Diakonie führt zu Beträgen des soziokulturellen Existenzminimums, die deutlich über den im Entwurf für ein RBEG genannten Werten liegen. Dies war vor dem Hintergrund der methodischen und normativen Unterschiede zwischen den Vorstellungen der Diakonie und dem vorliegenden Gesetzentwurf zu erwarten. In Tabelle 1 sind die auf der Basis der EVS 2003 errechneten Ergebnisse⁷ ausgewiesen, die für eine Aktualisierung zum Beispiel mit dem Verbraucherpreisindex nach Ausklammerung des Index für die Kosten der Unterkunft fortgeschrieben werden müssten. Der zugrunde liegende Referenzeinkommensbereich wurde wie folgt abgegrenzt:

1. Herausnahme aller Sozialhilfebeziehenden,
2. Herausnahme der Haushalte, die nach approximativer Schätzung in verdeckter Armut gelebt haben (Einkommensuntergrenze: 617 € (West) bzw. 537 (Ost) bei Alleinstehenden, 1.250 € bei Paaren mit einem Kind),
3. quartalsspezifische Quintilsbildung,
4. Betrachtung des untersten Quintils.

Im ersten Teil der Tabelle 1 wird das ermittelte soziokulturelle Existenzminimum für Erwachsene für zwei methodische Alternativen mit jeweils zwei normativen Varianten – weitgehend umgesetztes und eingeschränktes Statistikmodell – wiedergegeben. Bei der ersten methodischen Alternative wird der Regelbedarf, analog zur bisher üblichen Vorgehensweise, für Alleinstehende wie auch für Paare und Alleinerziehende aus dem Ausgabeverhalten der Alleinstehenden abgeleitet. Entsprechend dem gängigen und vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandeten Verfahren wurden der Zusatzbedarf des Partners bzw. der Partnerin sowie der Zusatzbedarf von Kindern ab 18 Jahren pauschal mit 80% des Bedarfs von Alleinstehenden angesetzt. Beim weitgehend umgesetzten Statistikmodell ergeben sich ca. 474 € für Alleinstehende bzw. die erste Person in Paarhaushalten und 379 € für den Partner bzw. die Partnerin. Demgegenüber liegt der zweiten Alternative die Gruppe der Paare mit einem Kind als Referenzhaltstyp zur Ableitung nicht nur des kindlichen Existenzminimums, sondern auch des Mindestbedarfs von Erwachsenen zugrunde. Dabei wurden die elternspezifischen Ausgaben

⁷ Da die faktisch anonymisierten Individualdaten der Verfasserin nicht mehr vorliegen, musste auf die Ergebnisse früherer Berechnungen zurückgegriffen werden. Damit waren die Referenzgruppen vorgegeben, insbesondere konnte die im Positionspapier der Diakonie vorgeschlagene Abgrenzung des Referenzeinkommensbereichs (zweites und drittes Dezil) nicht exakt, sondern nur näherungsweise berücksichtigt werden.

nicht pauschal auf Partnerin und Partner aufgeteilt, sondern – wie der Bedarf des Kindes – auf der Basis von güterspezifischen Zurechnungsschlüsseln personell zugewiesen (vgl. Übersicht 5). Es ergeben sich mit steigendem Alter des Kindes sinkende elternspezifische Ausgaben; offenbar halten sich die Eltern bei zunehmendem Bedarf ihres Kindes bei ihrer eigenen Bedarfsdeckung zurück – vorausgesetzt, dass die verwendeten Zurechnungsschlüssel realistisch sind. Als allgemeine Erwachsenenregelbedarfe auf der Basis der zweiten methodischen Alternative könnte der gewichtete Durchschnitt der vom Kindesalter abhängigen Teilergebnisse

Tabelle 1: Konzeptionelle Umsetzung des Positionspapiers der Diakonie – Regelleistungsrelevante Durchschnittsausgaben auf Basis der EVS 2003

Erwachsene			
	Alleinstehende, 1. Person in Paar-HH	Partner/in, Kinder ab 18 Jahren	Alleinerziehende
<i>Alternative 1: Alleinstehende als Referenzhaushaltstyp¹</i>			
- Statistikmodell weitgehend umgesetzt	474,15	379,32	474,15
- eingeschränktes Statistikmodell	413,16	330,53	413,16
<i>Alternative 2: Paare mit 1 Kind als Referenzhaushaltstyp</i>			
- Statistikmodell weitgehend umgesetzt			
- Teilgruppe mit Kind unter 6 J.	547,00	383,38	547,00
- Teilgruppe mit Kind von 6 bis 13 J.	509,57	369,25	509,57
- Teilgruppe mit Kind von 13 bis 17 J.	491,57	354,33	491,57
- <i>gewichteter Durchschnitt</i>	<i>526,84</i>	<i>374,23</i>	<i>526,84</i>
- eingeschränktes Statistikmodell			
- Teilgruppe mit Kind unter 6 J.	478,41	323,86	478,41
- Teilgruppe mit Kind von 6 bis 13 J.	451,27	315,10	451,27
- Teilgruppe mit Kind von 13 bis 17 J.	420,65	289,96	420,65
- <i>gewichteter Durchschnitt</i>	<i>460,47</i>	<i>315,18</i>	<i>460,47</i>
Nachrichtlich: Berechnungsergebnisse des BMAS auf Basis der EVS 2008	361,81	289,45	361,81
Kinder			
	unter 6 Jahre	6 bis 13 Jahre	14 bis 17 Jahre
- Statistikmodell weitgehend umgesetzt	246,82	327,94	351,26
- eingeschränktes Statistikmodell	228,62	301,76	314,45
Nachrichtlich: Berechnungsergebnisse des BMAS auf Basis der EVS 2008	211,69	240,32	273,62

¹ Basis: Grundfile 3 der EVS 2003 (80% Substichprobe).

² Basis: Grundfile 5 der EVS 2003 (98% Substichprobe).

(beim weitgehend umgesetzten Statistikmodell ca. 527 € für Alleinstehende bzw. die erste Person in Paarhaushalten, 374 € für den Partner bzw. die Partnerin) oder aber – eher restriktiv – der geringste teilgruppenspezifische Betrag gesetzt werden (beim weitgehend umgesetzten Statistikmodell ca. 492 € und 354 €).

Aus dem Vergleich der alternativen Ergebnisse für Erwachsene wird der aus anderen Untersuchungen folgende Eindruck bestätigt, dass Alleinstehende in der Gesamtverteilung häufiger im untersten Einkommenssegment zu finden sind als Paare mit einem Kind. Denn die regelleistungsrelevanten Durchschnittsausgaben der ersteren Referenzgruppe liegen bei beiden normativen Varianten – beim weitgehend umgesetzten wie auch beim eingeschränkten Statistikmodell – deutlich unter den Durchschnittsausgaben, die sich bei Paarhaushalten mit einem Kind der ersten erwachsenen Person zurechnen lassen. Die Ableitung von Erwachsenenbedarfen aus dem Ausgabeverhalten der Alleinstehenden ist also als normativ restriktive Variante der Regelleistungsbemessung einzuordnen. Die Ergebnisse für den Partner bzw. die Partnerin variieren allerdings wenig mit der Wahl des Referenzhaushaltstyps; sie fallen bei Bezugnahme auf die Gruppe der Paare mit einem Kind sogar vergleichsweise gering aus, da den hier verwendeten personellen Zurechnungsschlüsseln die Annahme erheblicher Fixkosten – z. B. im Bereich der Kommunikationsdienstleistungen – und entsprechender Haushaltsgrößensparnisse zugrunde liegt.

Im zweiten (unteren) Teil der Tabelle 1 sind die ermittelten Beträge für das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern ausgewiesen. Auch sie liegen deutlich über den im Entwurf für ein RBEG genannten Regelbedarfen, selbst wenn Letztere um den Wert des Schulbedarfspakets (8,33 € pro Monat) sowie – im Falle entsprechender Hobbys des Kindes – um die für Musikunterricht etc. und Vereinsmitgliedschaften vorgesehenen 10 € pro Monat erhöht werden. Am geringsten sind die Unterschiede zum Entwurf des RBEG bezüglich der Kinder unter 6 Jahren, am größten hinsichtlich der mittleren Altersgruppe. Beim weitgehend umgesetzten Statistikmodell würden die Schulkinder bis unter 14 Jahren mit 314 € etwa 88 € mehr erhalten als derzeit, beim eingeschränkten Statistikmodell würde der Mehrbetrag noch ca. 61 € ausmachen. Dabei umfassen die in der vorliegenden Arbeit errechneten Mindestbedarfe von Kindern auch den normalen Schulbedarf, allerdings nur in dem Maße, wie er in der Referenzgruppe gedeckt werden kann. Benachteiligungen von Kindern des gesamten unteren Einkommensbereichs infolge fehlender Mittel für Bücher oder für Klassenfahrten gelten für diejenigen im SGB II-Bezug verstärkt. Das Ziel einer Angleichung von Bildungschancen erfor-

dert über die Grundsicherung hinausgehende Maßnahmen zugunsten aller Kinder, die in prekären Einkommensverhältnissen aufwachsen, beispielsweise Lehrmittelfreiheit und Zuschüsse zu besonderen bildungsrelevanten Aufwendungen.

In Tabelle 2 sind ergänzend die Ergebnisse ausgewiesen, die auf der Basis bisher vorliegender Sonderauswertungen der EVS 2008, die das Statistische Bundesamt im Auftrag des BMAS durchgeführt hat, abgeleitet wurden⁸. Die (vier) zugrunde liegenden Referenzeinkommensbereiche wurden wie folgt abgegrenzt:

1. Herausnahme nur der Grundsicherungsbeziehenden, die kein Erwerbseinkommen, keinen befristeten Zuschlag, kein Erziehungs- bzw. Elterngeld und keinen Anspruch auf eine Eigenheimzulage hatten,
2. einfache Quintilsbildung,
3. Betrachtung des untersten Quintils.

Da vor der Quintilsbildung also nicht alle Grundsicherungsbeziehenden ausgeklammert wurden und insbesondere kein Versuch unternommen wurde, verdeckte Armut aus der Referenzgruppe auszuschließen, bleiben die bisher möglichen Berechnungen hinter dem Konzept der Diakonie zurück mit der Folge tendenziell zu geringer Beträge. Bei der Interpretation der Tabelle 2 ist zudem zu berücksichtigen, dass die vier Referenzgruppen⁹ nur eingeschränkt vergleichbar sind. Denn die einbezogenen Haushaltstypen sind in der Einkommensverteilung der Gesamtgesellschaft unterschiedlich positioniert (vgl. in diesem Zusammenhang die unter Tabelle 2 angegebenen Quellen, in denen auch die vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen jeweiligen Einkommensgrenzwerte enthalten sind). Eine weitere Begrenzung der Vergleichbarkeit ergibt sich daraus, dass das Ausgangsmaterial nicht für alle Güterpositionen Beträge ausweist (/ bei Fallzahlen unter 25 Haushalten) und die Berechnungen deswegen generell nicht ganz präzise sein können; das Ausmaß der Ungenauigkeiten ist bei den einzelnen Referenzhaushaltstypen unterschiedlich.

⁸ Die faktisch anonymisierten Individualdaten der EVS 2008 lagen bei Durchführung der Untersuchung noch nicht vor; nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes wird voraussichtlich Anfang November ein scientific use file, das die Daten des Haushaltsbuches enthält, fertig gestellt sein und beantragt werden können.

⁹ Alleinstehende, Paare mit einem Kind unter 6 Jahren, Paare mit einem 6- bis 13jährigen Kind, Paare mit einem 13- bis 17jährigen Kind; die auf Basis der EVS 2003 errechneten und in Tabelle 1 ausgewiesenen Ergebnisse beziehen sich demgegenüber auf nur zwei Referenzgruppen – das jeweils unterste Quintil der Alleinstehenden und der Paare mit einem Kind unter 18 Jahren, wobei die Auswertungen für die Letzteren differenziert nach dem Alter des Kindes erfolgten.

**Tabelle 2: Konzeptionelle Umsetzung des Positionspapiers der Diakonie – Regelleis-
tungsrelevante Durchschnittsausgaben auf Basis vorliegender Ergebnisse der EVS 2008
(vorläufige Ergebnisse)**

Erwachsene			
	Alleinste- hende, 1. Person in Paar-HH	Partner/in, Kinder ab 18 Jahren	Alleinerzie- hende
<i>Alternative 1: Alleinstehende als Referenzhaushaltstyp</i>			
- Statistikmodell weitgehend umgesetzt	480,45	384,36	480,45
- eingeschränktes Statistikmodell	432,62	346,10	432,62
<i>Alternative 2: Paare mit 1 Kind als Referenzhaushaltstyp</i>			
- Statistikmodell weitgehend umgesetzt			
- Paare mit Kind unter 6 J.	496,20	365,74	496,20
- Paare mit Kind von 6 bis 13 J.	450,29	351,09	450,29
- Paare mit Kind von 13 bis 17 J.	477,90	353,98	477,90
- <i>gewichteter Durchschnitt</i>	478,08	358,94	478,08
- eingeschränktes Statistikmodell			
- Paare mit Kind unter 6 J.	451,83	325,53	451,83
- Paare mit Kind von 6 bis 13 J.	396,44	298,18	396,44
- Paare mit Kind von 13 bis 17 J.	433,59	309,84	433,59
- <i>gewichteter Durchschnitt</i>	430,62	313,91	430,62
<i>Nachrichtlich:</i> Berechnungsergebnisse des BMAS auf Basis der EVS 2008	361,81	289,45	361,81
Kinder			
	unter 6 Jahre	6 bis 13 Jahre	14 bis 17 Jahre
- Statistikmodell weitgehend umgesetzt	244,94	314,43	344,35
- eingeschränktes Statistikmodell	224,39	286,75	315,93
<i>Nachrichtlich:</i> Berechnungsergebnisse des BMAS auf Basis der EVS 2008	211,69	240,32	273,62

Quellen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2010), Anlage zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales (2010), Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Ausgewählte Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, Ausschussdrucksache 17(11)277 vom 28. September 2010.

Auch die vorläufigen Ergebnisse der EVS 2008 führen zu Beträgen des soziokulturellen Existenzminimums, die deutlich über den im Entwurf eines RBEG genannten Beträgen liegen. Bei der methodischen Alternative 1 zur Berechnung des Erwachsenenbedarfs ergibt sich ein Unterschied zwischen der restriktiven Variante 2 der eigenen Berechnungen für 2008 (432,62 €) und dem vom BMAS errechneten Betrag (361,81 €) von 70,81 €. Die Differenz fällt also höher aus als die Summe der vom BMAS zusätzlich herausgenommenen Ausgaben (60,06 €;

vgl. Übersicht 4). Dies ist auf Unterschiede zwischen den Referenzeinkommensbereichen – untere 15% (BMAS) versus untere 20% (eigene Berechnung) der Alleinstehenden – zurückzuführen.

Ein Vergleich der Tabellen 1 und 2 ergibt ein uneinheitliches Bild. Die aus den Auswertungen der EVS 2003 (Tabelle 1) folgenden Beträge sind

- für Erwachsene im Falle der methodischen Alternative 1 nur wenig geringer,
- für Erwachsene im Falle der methodischen Alternative 2 deutlich (weitgehend umgesetztes Statistikmodell) bzw. mäßig (eingeschränktes Statistikmodell) höher,
- für Kinder mäßig höher

als die aus den vorliegenden Sonderauswertungen der EVS 2008 (Tabelle 2) abgeleiteten Beträge. Inwieweit sich hier die Folgen der unterschiedlichen Referenzeinkommensbereiche – nach Ausklammerung von (2003) versus einschließlich (2008) verdeckter Armut – und/oder Verteilungs- und Strukturänderungen spiegeln, kann erst nach entsprechenden Auswertungen der (faktisch anonymisierten) Individualdaten der EVS 2008 ermessen werden.

Tabellenanhang

FOLGT!